

Entwurfsstand: 12.07.2023

**Achte Hafenplanungsverordnung
zur Änderung der Grenzen und der Grenzbeschreibung des Hafengebiets**

Vom

Auf Grund von § 5 Absatz 1 Nr. 3 des Hafenentwicklungsgesetzes vom 25. Januar 1982 (HmbGVBl. S. 19), zuletzt geändert am 05. April 2022 (HmbGVBl. S. 255), wird verordnet:

Einziger Paragraph

1. Hinter der Anlage 1.32 zu § 2 Absatz 2 des Hafenentwicklungsgesetzes wird die aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Anlage 1.33 angefügt.

Begründung

zur Achten Hafenplanungsverordnung zur Änderung der Grenzen und der Grenzbeschreibung des Hafengebiets

Die Hafengebietsflächen nördlich des Oberehafenkanals zwischen Oberhafenbrücke und Hammerbrookschleuse werden durch den Bebauungsplan Hammerbrook 14 überplant. Um eine planungsrechtliche Konfliktlage und eingeschränkte städtebauliche Nutzung auszuschließen sind die Flurstücke 2533 und 2534 der Gemarkung St-Georg innerhalb der Plangrenzen des Bebauungsplanes aus dem Geltungsbereich des Hafenentwicklungsgesetzes (HafenEG) zu entlassen. Die Flurstücksflächen sind bereits dem innerstädtischen Hochwasserschutz vorbehalten und dienen darüber hinaus der Sicherstellung einer Streckenverbindung innerhalb des übergeordneten Radwegenetzes. Deshalb hat das Bezirksamt Hamburg-Mitte darum gebeten, die Entlassung dieses Bereiches aus dem Hafengebiet vorzubereiten und den dafür erforderlichen Senatsbeschluss zu veranlassen.

Nach dem HafenEG ergeben sich die genauen Grenzen des Hafengebietes aus dem Hafengebietsplan (Anlage 1 zu § 2 Absatz 2 HafenEG) und der Grenzbeschreibung (Anlage 2 zu § 2 Absatz 2 HafenEG). Die Herausnahme einer Hafenfläche aus dem Hafengebiet und die Anpassung der Hafengebietsgrenze erfordern Änderungen des Hafengebietsplans und der Grenzbeschreibung, um den räumlichen Geltungsbereich des HafenEGs zweifelsfrei festzulegen.

Der Senat wird nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 HafenEG ermächtigt, durch Verordnung die Grenzen des Hafengebiets unwesentlich zu ändern, wenn Rechte anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden. Aufgrund der Kleinflächigkeit der betroffenen Flurstücke handelt es sich um eine unwesentliche Änderung des Hafengebietes. Die Flächen liegen außerhalb des Kerngebietes des Hafens und sind für die Hafenentwicklung entbehrlich. Sie dienen aktuell bereits keiner hafenwirtschaftlichen Nutzung, sondern sind dem innerstädtischen Hochwasserschutz vorbehalten. Es werden keine Rechte Dritter beeinträchtigt.

Auf Basis der Verordnungsermächtigung wird der Verlauf der Hafengebietsgrenze entlang der nord-östlichen Begrenzung des Oberhafens neu festgesetzt und damit die Flurstücke 2533 und 2534 der Gemarkung St. Georg Süd aus dem Hafengebiet entlassen. Die Grenzänderung ist in einem Übersichtsplan dargestellt.

Neben der Anpassung des Hafengebietsplan (Anlage 1 zu §2 Absatz 2 HafenEG), ist die Textstelle „entlang der nördlichen Begrenzung des Oberhafenkanals“ in Nummer 1.1 Absatz 3 der Grenzbeschreibung zum HafenEG (Anlage 2 zu § 2 Absatz 2 HafenEG) wortgleich neu festzustellen, weil sie zum heutigen Zeitpunkt eine andere Linie beschreibt als bei der Aufstellung des HafenEGs. Zuzufolge baulich bedingter Veränderungen durch Vorsetzen kam es zu faktischen Veränderungen der Uferkanten, die die Hafengebietsgrenze aufgrund der statischen Festlegung im HafenEG nicht mitverfolgt hat.

Im einzigen Paragraphen werden im Bereich Hammerbrook die Grenzen des Hafengebietes für Flächen geändert.

Die Änderung des Hafengebiets erfolgt kartographisch, indem die aus der Verordnung ersichtliche Anlage dem Hafengebietsplan nach § 2 Absatz 2 HafenEG als diesen ändernde neue Anlage 1.33 angefügt wird.